

Satzung des Liederkranz Stuttgart-Möhringen e.V. gegr. 1846

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Liederkranz Stuttgart-Möhringen“ mit Zusatz e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Möhringen.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der VR 2616 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Liederkranz Stuttgart-Möhringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Chorgesangs.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben und Auftritte bei Konzerten und anderen Veranstaltungen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 3.1 singenden Mitgliedern
- 3.2 fördernden Mitgliedern
- 3.3 Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
- 4.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- 4.3 Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4.4 Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt vom Vorstand, der es in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgibt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, singende Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.
- 5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwa von der Hauptversammlung beschlossene Umlagen.
- 5.3 Jugendliche Mitglieder bis 14 Jahre haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 5) für das laufende Jahr bezahlt werden, ebenso sind rückständige Beiträge zu begleichen.
- 6.2 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit wegen vereinschädigendem Verhalten oder wegen einem anderen wichtigen Grund erfolgen.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 8.1 die Mitgliederversammlung
- 8.2 der Vorstand

Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch die Mitgliederversammlung eingeführt werden. Die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 9.2 Sie ist rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Einladung per E-Mail oder durch andere Medien ab dem nächsten Jahr erfolgen darf.
- 9.3 Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Alter über 14 Jahre. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung hat unter anderen folgende Aufgaben:
 - 9.5.1 Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - 9.5.2 Entlastung des Vorstandes
 - 9.5.3 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 9.5.4 Wahl des Vorstandes
 - 9.5.5 Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - 9.5.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 9.5.7 Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - 9.5.8 Ausschluss eines Mitglieds, das ein Vereinsamt inne hatte
 - 9.5.9 Beschlüsse über Verfügungsberechtigungen und Verfügungsbeschränkungen des Vorstandes
 - 9.5.10 Einführung von weiteren Gremien und Wahl deren Mitglieder
 - 9.5.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9.6 Jedem Mitglied und dem Vorstand steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sie an einen Punkt der Tagesordnung anknüpfen.
- 9.7 Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied des Vereins sind.
- 9.8 eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - 9.8.1 beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter ausscheiden
 - 9.8.2 das Interesse des Vereins dies erfordert
 - 9.8.3 mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen

- 9.8.4 für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung turnusmäßig einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In diesen Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus

- 10.1 dem geschäftsführenden Vorstand
- 10.2 dem Beirat, gebildet aus aktiven Mitgliedern

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- 10.1.1 der/die Vorsitzende
- 10.1.2 der/die stellvertretende Vorsitzende
- 10.1.3 der/die Schriftführer/in
- 10.1.4 der/die Kassenführer/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 5.000,00 Euro. Über diesen Wert hinaus, sind immer nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen für die Dauer der restlichen Amtsperiode.

§ 11 Die Chorleiter

- 11.1 Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit in den Chören verantwortlich.
- 11.2 Die Verpflichtungen erfolgen auf Grund schriftlicher Verträge durch den geschäftsführenden Vorstand, der auch mit den Chorleiter/innen die zu zahlende Vergütung unter Berücksichtigung der Finanzsituation vereinbart.
- 11.3 Die Wahl des Chorleiters obliegt dem jeweiligen Chor.

§ 12 Arbeitsgebiete des Vorstandes

- 12.1 Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Antrag eines jeden Vorstandsmitgliedes.
- 12.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 12.3 Der Vorstand ist in seiner Funktion ehrenamtlich tätig.
- 12.4 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern des Vereins mit der Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu betrauen und zu ermächtigen.
- 12.5 Mitglieder oder Beauftragte des Vorstandes haben bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Anspruch auf Auslagenersatz.
- 12.6 Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung bestimmen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung von bis zu 500,00 Euro jährlich (Ehrenamtspauschale) bezahlt wird. Dazu ist ein Vertrag erforderlich. Über den Abschluss dieses Vertrages mit dem betreffenden Vorstandsmitglied wird der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand berichtet. Für einen solchen Vertrag sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 12.7 Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags, eines

- Werkvertrags oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung i.S. d. § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft der Vorstand.
- 12.8 Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben einem besonderen Vertreter übergeben oder einen Geschäftsführer bestellen.
- 12.9 Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 12.10 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen zählen nicht mit.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Ladung zu dieser Versammlung muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Musik und/oder des Gesangs in gemeinnützigen Einrichtungen in Stuttgart-Möhringen.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei soll die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung angegeben werden.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Chorverband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung in den Chorverband zu melden, die dort gespeichert wird. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 17.2 Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
- 17.3 Im Rahmen der Pressefreiheit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift ggf. auch Mitteilungsblätter über Ereignisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht.

§ 18 Schlussbestimmung

Die vorgehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. März 2012 beschlossen. Sie trat sofort in Kraft.

09. März 2012